

10677/AB
vom 11.07.2022 zu 10948/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.425.896

Wien, am 5. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Mai 2022 unter der Nr. **10948/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie korrekt verlief die Organisationsreform im BMI?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1a bis 1f:

- *Wieso wird die Geschäftseinteilung im BMI neu geregelt?*
- *Welche Schwächen hatte die alte Geschäftseinteilung, sodass eine gänzlich neue erstellt werden musste?*
- *Wie wurden die Schwächen der alten Geschäftseinteilung erkannt?*
 - i. *Haben Sie KPIs definiert, an Hand denen Sie positive/negative Effekte der neu eingeführten Geschäftseinteilung messen können?*
- *Handelt es sich um eine sachlich begründete Organisationsänderung?*
 - i. *Wenn ja, wie lautet die Begründung?*
- *Wurde die Umstrukturierung durch einen Change Management Prozess begleitet?*
 - i. *Wenn ja, wie sieht dieser aus?*
 - ii. *Wenn ja, wurden externe Dienstleister (beispielsweise Unternehmensberatungen) beigezogen, um den Prozess professionell zu begleiten?*

iii. Wenn nein, warum gibt es keinen Change Management Prozess?

- *Wurde eine neue Geschäftseinteilung geschaffen, um Posten neu ausschreiben zu können?*
 - i. *Wenn ja, bezwecken Sie damit FCG-KdEÖ- bzw. ÖVP-nahe Personen in einflussreiche Positionen zu hieven?*
- *Wer entschied auf Anraten von wem, die Reform in der Form nun anzugehen?*

Die aktuell in Umsetzung befindliche Reorganisation der Zentralleitung ist der logische nächste Schritt der Reform des Sicherheitsapparates nach der Zusammenführung der Wachkörper im Jahr 2005 und der Fusion der Sicherheitsbehörden auf Landesebene im Jahr 2012.

Die letzte große Geschäftseinteilungsänderung des BMI wurde im Jahr 2003 umgesetzt. Auf Grund der Neuorganisation des Sicherheitsapparates auf regionaler Ebene und Landesebene ist nunmehr auch die Anpassung der Organisationsstrukturen auf Bundesebene an die aktuellen Herausforderungen erforderlich.

Trends wie Globalisierung, Migration, Digitalisierung sowie demographische Entwicklungen haben die Gesellschaft sowie die Anforderungen an das BMI als Sicherheitsdienstleister der Republik nachhaltig verändert. Es besteht das Erfordernis, diesen Entwicklungen durch angepasste Strukturen und Abläufe Rechnung zu tragen. Dazu zählt unter anderem die Konsolidierung von Aufgaben wie beispielsweise im Bereich des Krisenmanagements, des Ressourcenmanagements, der IKT-Strukturen sowie der operativ-polizeilichen Agenden.

Der Veränderungsprozess wird im Rahmen der Projektarbeit, ohne externen Dienstleister, unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet. Zunächst wurde auf Basis der vorangegangenen Reformen des Wachkörpers und der Sicherheitsbehörden der Reformbedarf festgestellt. Darauf folgte eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation. Die daraus folgenden Empfehlungen für die neu zu strukturierenden Aufgabenschwerpunkte wurden anschließend vom Herrn Bundesminister genehmigt. Zurzeit läuft gerade die Implementierungsphase. Nach Umsetzung der Zentralleitungsreform ist als letzter Schritt eine Evaluationsphase geplant, in der allenfalls noch aus dem Echtbetrieb gewonnene Erkenntnisse nachjustiert werden könnten. Die einzelnen Schritte dieses Change-Prozesses wurden im Sinne der Transparenz durch regelmäßige Mitarbeiterinformationen begleitet.

Auf Basis der vorangegangenen Aufbau- und Ablaufanalyse sowie der Ergebnisse der Projektarbeit habe ich die Umsetzung der Reform in dieser Art und Weise beschlossen.

Zu den Fragen 1g und 1h:

- *Aus welchem Grund wurden 5 von 10 Gruppenleiter_innen in Ihrem Ministerium ausgeschrieben?*
 - i. *Was geschieht mit den ausgeschiedenen Gruppenleiter_innen?*
- *Aus welchem Grund wurden 21 der 52 Abteilungsleiter_innen in Ihrem Ministerium ausgeschrieben?*
 - i. *Was geschieht mit den ausgeschiedenen Abteilungsleiter_innen?*

Auf Organisationsänderungen bzw. auf Änderungen der Geschäftseinteilung nimmt das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) in den §§ 4a und 5 Abs. 3 Bezug. Gemäß § 4a AusG hat eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert. Bedienstete, die aufgrund der ab 1. Juli 2022 wirksamen Geschäftseinteilung die bisherige Funktion nicht mehr innehaben, werden einer neuen Verwendung zugewiesen.

Zur Frage 2:

- *Wer war an dem Verfassen der Ausschreibungstexte wann inwiefern beteiligt (bitte um genaue Auflistung für jede der in der Begründung angeführten Stellen)?*
 - a. *Gab es Mitsprachemöglichkeiten von Kabinettsmitarbeiter_innen oder Ihnen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form wann?*
 - ii. *Wenn ja, werden derartige Interventionen durch Kabinettsmitarbeiter_innen oder anderen Personen veraktet?*
 - 1. Wenn ja, inwiefern?
 - 2. Wenn nein, warum nicht?

Die Ausschreibungstexte wurden vom Projektteam und der gemäß der Geschäftseinteilung meines Ministeriums zuständigen Sektion I als ausschreibende Stelle unter Beachtung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 AusG, in Übereinstimmung mit den zuletzt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibungen und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit verfasst. Es gab und gibt dabei keine Mitsprachemöglichkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wer war an dem Verfassen der Arbeitsplatzbeschreibungen wann inwiefern beteiligt (bitte um genaue Auflistung für jede der in der Begründung angeführten Stellen)?*
 - a. *Gab es Mitsprachemöglichkeiten von Kabinettsmitarbeiter_innen oder Ihnen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und wann?*
 - ii. *Wenn ja, werden derartige Interventionen durch Kabinettsmitarbeiter_innen oder anderen Personen veraktet?*
 1. *Wenn ja, inwiefern?*
 2. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es Mitsprachemöglichkeiten von an sich nicht zuständigen Personen bzw. sogar ressortfremden Personen bei der Formulierung von Arbeitsplatzbeschreibungen und/oder Ausschreibungstexten?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form erfolgten solche Mitsprachemöglichkeiten wann zu welchen Arbeitsplatzbeschreibungen durch wen?*
 - b. *Wenn ja, werden derartige Interventionen bei der Formulierung von Arbeitsplatzbeschreibungen und/oder Ausschreibungstexten veraktet?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Arbeitsplätze wurden unter Mitwirkung des Projektteams sowie der Linienorganisation des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß den §§ 137 ff des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 eingerichtet und bewertet. Es gab und gibt dabei keine Mitsprachemöglichkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts, nicht zuständigen oder ressortfremden Personen.

Zur Frage 5:

- *Wird oder wurde einzelnen Personen von Seiten des Ministeriums "abgeraten" sich für diese vakanten Stellen zu bewerben oder werden bzw. wurden Personen auf andere Weise demotiviert sich zu bewerben?*
 - a. *Wenn ja, wann wie viele Personen?*
 - b. *Wenn ja, welche konkreten Stellenausschreibungen betraf dies?*
 - c. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - d. *Werden solche behördeninternen Vorgänge veraktet?*

Nein.

Zur Frage 6:

- *Gab es Treffen (auch formlose Treffen außerhalb der Arbeitszeit, beispielsweise Stammtische) zwischen FCG-KdEÖ-nahen Personengruppen aus dem BMI und Ihnen bzw. welcher/m Ihrer Kabinettsmitarbeiter_innen, bei denen über die besagten Treffen auch über Postenbesetzungen und Ausschreibungen gesprochen?*
 - a. *Wenn ja, was wurde wann mit wem genau besprochen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 7 und 15:

- *Wie viele Bewerbungen gingen je in der Begründung angeführten Ausschreibung ein (bitte um genaue Auflistung je Posten nach Geschlecht, internen/externen Personen und Anzahl)?*
 - a. *Für welche Positionen ging nur eine Bewerbung ein?*
 - b. *In welchen dieser Fälle wurde wann eine Neu-Ausschreibung angedacht?*
 - c. *Wie viele der Bewerber_innen standen zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits in einem Dienstverhältnis mit dem BMI?*
- *Gab es bei den 26 öffentlich ausgeschriebenen Posten auch Bewerbungen von Personen, die weder der Exekutive noch der Verwaltung des BMI angehören?*
 - a. *Wenn ja, wie viele erhielten den Posten, für den sie sich bewarben?*
 - i. *Wie viele der genommenen externen Bewerber_innen waren vorher in einem anderen Ministerium tätig und in welchem?*

In diesem Zusammenhang wird auf die auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter <https://www.bmi.gv.at/105/Mitteilungen.aspx> und https://www.bmi.gv.at/bmi_documents/2795.pdf verlautbarten Informationen verwiesen. Eine Neuausschreibung ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht angedacht. Von den externen Bewerberinnen und Bewerbern war keine bzw. keiner bestgeeignet.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Personen, die sich auf welche ausgeschriebenen Stellen erfolgreich bewarben, arbeiteten zuvor in Ihrem Kabinett bzw. in einem Kabinett welcher Ihrer Vorgänger_innen?*

Drei Personen arbeiteten vor ihrer jeweils erfolgreichen Bewerbung um die Funktionen der Leitung der Gruppe I/B, sowie der Gruppe II/BPD (Bundespolizeidirektion) und der Leitung der Abteilung III/S/3 (Historische Angelegenheiten) im Kabinett.

Zur Frage 9:

- *Im Mai soll eine unabhängige Kommission die bestgeeigneten Bewerber_innen bestimmen. Stehen die Mitglieder der Kommission schon fest und wenn ja, wer sind diese?*
 - a. *Wer hat die Mitglieder ausgewählt?*
 - b. *Welche formellen und informellen Voraussetzungen müssen die nominierten Mitglieder erfüllen?*
 - c. *Gab/Gibt es Mitglieder in Begutachtungskommissionen, die in einem Kabinett arbeiten bzw. gearbeitet haben?*
 - i. *Wenn ja, in welchem?*
 - d. *Sind die Mitglieder der Begutachtungskommissionen in Ihrer Entscheidung an Weisungen oder informelle Wünsche gebunden?*
 - i. *Wenn ja, wer erteilt wann welche Weisungen/Wünsche?*
 - e. *Wurde auf die Mitglieder der Begutachtungskommission im Vorfeld Einfluss ausgeübt, um das Ergebnis der Gutachten zu beeinflussen?*
 - i. *Wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn ja, wurde dies veraktet?*
 - f. *Bei welchen Gutachten kam ein Ergebnis nur durch Dirimierung zu Stande?*
 - g. *Bei welchen Personalentscheidungen wurden Bewerber_innen wissentlich schlechter gereiht, als ihre Leistung, um eine Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission zu verunmöglichen?*

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen wird auf die auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter <https://www.bmi.gv.at/105/Mitteilungen.aspx> verlautbarten Informationen verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 AusG haben die 12 Begutachtungskommissionen aus jeweils vier Mitgliedern zu bestehen. Die Leiterin bzw. der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss haben je ein Mitglied zu entsenden. Besondere Voraussetzungen müssen die Mitglieder nicht erfüllen. Gemäß § 7 Abs. 6 AusG sind die Mitglieder der Begutachtungskommissionen in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Die Erstellung der Gutachten und die Reihung der Bewerber*innen erfolgten

ausschließlich nach objektiven Kriterien. Bei keinem Gutachten kam das Ergebnis durch Dirimierung zustande.

Zur Frage 10:

- *Wird oder wurde auf die Zusammensetzung von Begutachtungskommissionen von Seiten des Kabinetts Einfluss genommen?*
 - a. *Wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurde dies veraktet?*

Nein.

Zur Frage 11:

- *Nur für die ranghöchsten Postenvergaben werden Gutachten durch eine Begutachtungskommission erstellt. Niedrigere Positionen werden im Einvernehmen besetzt. Wenn es zu keiner Einigung kommt, dann können Sie, Herr Innenminister, nach §10 Abs 7 B-PVG die Postenvergabe einseitig bestimmen. Wie viele §10 Abs. 7 B-PVG-Entscheidungen haben Sie bzw. Mitarbeiter_innen Ihres Kabinetts bei dieser Organisationsreform getroffen?*
 - a. *Wurden alle §10 Abs. 7 P-BVG-Entscheidungen im Wissen und auf Anweisung des jeweiligen Ministers entschieden (bitte um Auflistung seit 2014)?*

Bei dieser Organisationsreform wurden keine Entscheidungen nach § 10 Abs. 7 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) getroffen.

Zur Frage 12:

- *Warum wurde die Position einer_s Bundespolizeidirektorin_s (Leitung der Gruppe II/BPD) geschaffen?*
 - a. *Welche Unzulänglichkeit/Koordinationsschwäche/Führungsabstinenz musste ausgeglichen werden (bitte um genaue Beschreibung)?*
 - b. *Welchen spürbaren Effekt erwarten Sie sich von der neu geschaffenen Stelle (sowohl für die Bevölkerung, als auch für die Beamte_innen)?*
 - i. *Haben Sie KPIs definiert, um einen Effekt messen zu können?*
 - ii. *Wenn ja, wie lauten die KPIs?*
 - iii. *Wenn nein, wie stellen Sie sicher, dass Sie negative/positive Effekte messen können und wie messen Sie diese?*

Durch die Einrichtung der Bundespolizeidirektion wird einer von den Landespolizeidirektionen lange bestehende Forderung nach Bündelung polizeispezifischer Aufgaben an

einer Stelle nachgekommen. Die Bundespolizeidirektion wird eine Schnittstelle von den Landespolizeidirektionen zu allen Sektionen des BMI und umgekehrt bieten. Dadurch wird nicht zuletzt dem Grundsatz der „Einheit der Führung“ Rechnung getragen.

Zur Frage 13:

- *Warum ist für die Leitung der Gruppe II/BPD (Bundespolizeidirektion) ein Masterstudiengang "Strategisches Sicherheitsmanagement" in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang "Polizeiliche Führung" wünschenswert?
 - a. Wer hat Zugang zu den genannten Studiengängen?
 - b. Wer entscheidet über die Aufnahme zu den genannten Studiengängen?
 - c. Werden auch andere Studiengänge, als die in der Ausschreibung genannten als gleichwertig angesehen?
 - i. Wenn ja, welche?
 - d. Wie viele Bewerber_innen erfüllten die angeführten "wünschenswerten" Hochschulstudien und welche anderen Studien lehnten Sie als nicht "facheinschlägig" ab (bitte um genaue Auflistung)?*

Die Ausschreibung orientiert sich gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz AusG an der zuletzt vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit. Die betreffende Funktion wurde in einem entsprechend dem § 137 BDG 1979 geführten Verfahren der Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ zugeordnet, weshalb die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E1 gemäß Z 8.1. iVm Z 8.17. der Anlage 1 zum BDG 1979 maßgeblich ist. Die beiden genannten Studiengänge wurden als wünschenswert angesehen, weil sie entsprechende Kenntnisse in der strategischen Führung von Einsatz- und Blaulichtorganisationen vermitteln.

Diese Studiengänge werden in Kooperation zwischen der Fachhochschule (FH) Wiener Neustadt und dem Bundesministerium für Inneres angeboten. Es handelt sich hierbei um öffentlich zugängliche Studiengänge, über deren Aufnahme die FH Wiener Neustadt entscheidet. Von den als geeignet beurteilten Bewerbern verfügten alle über die in der Ausschreibung als wünschenswert angeführten Hochschulabschlüsse. Kein Bewerber wurde aufgrund einer fehlenden Facheinschlägigkeit seines Studiums abgelehnt.

Zu den Fragen 14 und 14a:

- *Seit wann wissen Sie, dass Michael Takacs sich für die Position des Bundespolizeidirektors bewerben will?*

- Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, dass diese Information andere potentielle Bewerber_innen nicht von einer Bewerbung abhält, vor allem angesichts diverser Medienberichterstattung, in denen Hr. Takacs als "Favorit" für den Posten genannt wurde?
 - i. Wurden qualifizierte Mitarbeiter_innen Ihres Ministeriums aktiv zu einer Bewerbung aufgefordert?
 1. Wenn ja, durch wen wann?
 2. Wenn ja, wie viele hochqualifizierte Frauen waren darunter?
 3. Michael Takacs ist Abteilungsleiter der LVA Wien und Flüchtlingskoordinator. Es gibt in Österreich 9 Landespolizeidirektoren und deren Stellvertreter, von denen davon ausgegangen werden kann, dass diese für den Posten des Bundespolizeidirektors abstrakt geeignet sein könnten. Haben Sie die 9 Landespolizeidirektoren und deren Stellvertreter aktiv zu einer Bewerbung aufgefordert?
 - ii. Wurde qualifizierten Mitarbeiter_innen Ihres Ministeriums offiziell oder inoffiziell von einer Bewerbung abgeraten?
 1. Wenn ja, durch wen wann?
 - iii. Ging Beschwerden an die Bundes-Gleichbehandlungskommission - wegen der medialen Berichterstattung, dass Takacs als Favorit gelte - noch vor der Postenvergabe ein?
 1. Musste aufgrund dessen der Bewerbungsprozess gestoppt und das Ergebnis der Gleichbehandlungskommission abgewartet werden?
 - iv. Welche Maßnahmen treffen Sie, damit sich ausreichend qualifizierte Frauen auf den Posten des Bundespolizeidirektors bewerben?

Die Bewerbung von GenMjr Michael Takacs ist am 2. Mai 2022 eingelangt. Die Bewerbung für die Position der Bundespolizeidirektorin bzw. des Bundespolizeidirektors stand jeder Person frei. Ausschlaggebend dafür, ob eine Bewerbung erfolgreich ist, ist die Erfüllung der in der jeweiligen Ausschreibung angeführten Erfordernisse. Es haben sich ausschließlich männliche Personen um diese Funktion beworben. In der Ausschreibung wurde explizit auf das Frauenförderungsgebot hingewiesen, wonach Bewerbungen von Frauen um die ausgeschriebenen Funktionen besonders erwünscht sind und bei der Entscheidung besonders berücksichtigt werden. Letztlich ist das Frauenförderungsgebot jedoch vom Bewerberverhalten geeigneter weiblicher Bediensteter abhängig.

Um den Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen, habe ich eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Kärntner Landespolizeidirektorin Mag.^a Dr. Michaela Kohlweiß eingerichtet.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Bundesministerium für Inneres keine Beschwerden bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission eingelangt.

Zur Frage 14b:

- *Wurde die Ausschreibung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung an die Qualifikationen von Michael Takacs angepasst?*
 - i. *Wenn ja, durch wen wann?*
 - ii. *Wenn nein, ist es Zufall, dass die als "wünschenswert" aufgezählten Studien in der Ausschreibung durch Takacs erfüllt werden?*

Nein. Die Aufgaben von Arbeitsplätzen ergeben sich grundsätzlich aus den Inhalten der Geschäftseinteilung. Daraus leiten sich die Anforderungen und Voraussetzungen für jene Personen ab, die diese Arbeitsplätze einnehmen.

Zu den Fragen 14c bis 14e:

- *Wie war es möglich, dass Michael Takacs ohne Matura und ohne Bachelorabschluss den Master in "Security and Safety Management" an der Donau Uni Krems absolvierte?*
 - i. *Wurden Kosten für den Master (teilweise) übernommen?*
 - ii. *Wurden Lehrveranstaltungen und Prüfungen des genannten Masters auf sein Bachelorstudium "Polizeiliche Führung" an der FH Wiener Neustadt angerechnet?*
 1. *Wenn ja, in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der ECTS)?*
 2. *Wurden Kosten für die beiden Studien an der FH Wiener Neustadt (teilweise) übernommen?*
- *Wie konnte Michael Takacs ohne Matura sein Bachelorstudium "Polizeiliche Führung" beginnen?*
 - i. *Hat er dafür die Berufsreifeprüfung oder die Studienberechtigungsprüfung abgelegt?*
 1. *Wenn nein, wie war es ihm sonst möglich zu studieren?*
- *Wer hat die Bachelorarbeit und die Masterarbeit an der FH Wiener Neustadt von Michael Takacs betreut?*
 - i. *Wurden die Arbeiten von BMI-Mitarbeiter innen betreut und benotet?*
 - ii. *Wie wurden die beiden Arbeiten benotet und wie lauten die Titel?*

Für den Master an der Donau Universität Krems erhielt der Bedienstete keine Zahlungen seitens des Dienstgebers. Die Kosten der beiden Studiengänge an der FH Wiener Neustadt wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen vom Bundesministerium für Inneres

finanziert. Zu derart finanzierten Studienplätzen haben jedoch grundsätzlich auch Nicht-BMI-Angehörige Zugang. Die Studiengebühren sowie der ÖH-Beitrag wurden vom Bediensteten selbst getragen.

Die Beantwortung der übrigen Fragen im Zusammenhang mit den Studien des Bediensteten fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 14f

- *Wie war es Michael Takacs bisher möglich zwei Jobs gleichzeitig zu erfüllen: den des Flüchtlingskoordinators und den des Abteilungsleiters der Wiener Landesverkehrsabteilung?*
 - i. *Bekommt Michael Takacs ein zusätzliches Gehalt zu seiner Einstufung als E1/9?*
 1. *Wenn ja, welches?*
 2. *Wie viele Überstunden hat Michael Takacs seit seiner Tätigkeit als Flüchtlingskoordinator geleistet?*
 - ii. *Wenn Michael Takacs den Posten des Bundespolizeidirektors erhält, wird er seine bereits innehabenden Posten behalten?*

Es lag keine Doppelfunktion vor. Der betreffende Bedienstete wurde mit Wirksamkeit vom 14. März 2022 der Stabsstelle Krisenmanagement im Bundeskanzleramt zugewiesen. Zugleich ging die faktische Leitung der Landesverkehrsabteilung Wien an seine interimistische Stellvertretung über. Der Bedienstete hatte zu keinem Zeitpunkt einen mehrfachen Bezug.

Die Beantwortung der Frage nach den Überstunden von Michael Takacs seit seiner Tätigkeit als Flüchtlingskoordinator im Bundeskanzleramt fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 14g und 14h:

- *Wurde Michael Takacs seine Arbeit in der Aufgabe "Flüchtlingskoordinator" bei seiner Bewerbung positiv ausgelegt?*
 - i. *Wenn ja, warum?*
- *Welche Maßnahmen treffen Sie, um der Politisierung der Verwaltung Einhalt zu gebieten?*

Die einlangenden Bewerbungen wurden einer nach den Vorgaben des AusG eingerichteten Begutachtungskommission zugleitet, welche sämtliche Bewerbungen einer

objektiven Prüfung auf deren Eignung im Hinblick auf die ausgeschriebene Funktion unterzog. Diese erstattete in weiterer Folge ein Gutachten mit Eignungskalkülen gemäß dem AusG zu den jeweiligen Bewerbern. Darüber hinausgehend unterliegen der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch gem. § 14 AusG der Vertraulichkeit.

Zur Frage 16:

- *Können Sie ausschließen, dass wir NEOS (diesmal wieder) Zuschriften erhalten werden, in denen Polizei- oder Ministeriumsangehörige über Postenkorruption und Parteibuchwirtschaft klagen, weil alles korrekt abgelaufen ist?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

